KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Ausweisungen nach § 53 Aufenthaltsgesetz

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Ausländerbehörden sind in Mecklenburg-Vorpommern für Ausweisungen nach § 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig (bitte Angabe der Behörde und ihrer Zuständigkeit/des Personenkreises, für den sie zuständig ist)? Welche weiteren Behörden des Landes sind mit entsprechenden Fällen mittelbar befasst?

Für den Bereich des Ausweisungsrechts ist gemäß § 71 Absatz 1 AufenthG die Ausländerbehörde zuständig. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern sind das die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als kommunale Ausländerbehörden für alle Ausländer, die ihrer örtlichen Zuständigkeit und dem § 53 AufenthG unterliegen.

Des Weiteren ist für den Bereich des Ausweisungsrechts ebenfalls das Landesamt für innere Verwaltung (LAiV) als zentrale Ausländerbehörde für alle Ausländer zuständig, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind.

2. Welche Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind im Zusammenhang mit Ausweisungen nach § 53 AufenthG beachtlich?

Auf Landesebene gibt es im Zusammenhang mit Ausweisungen nach § 53 AufenthG keine weiteren Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften.

3. Wie ist der typische Ablauf eines Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang mit einer Ausweisung nach § 53 AufenthG?
Insbesondere wie wirken das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und das Landesamt für innere Verwaltung dabei mit?

Im Zusammenhang mit einer Ausweisung nach § 53 AufenthG verläuft die Prüfungsreihenfolge typischerweise wie folgt:

- Prüfung eines besonderen Ausweisungsschutzes nach § 53 Absatz 3 und 4 AufenthG,
- Ermittlung und Gewichtung des Ausweisungsinteresses gemäß § 54 AufenthG,
- Prüfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland (Wiederholungsgefahr) nach § 53 Absatz 1 AufenthG,
- Ermittlung und Gewichtung des Bleibeinteresses nach § 55 AufenthG,
- Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gemäß § 53 Absatz 1 und 2 AufenthG.

Sofern die Tatbestandvoraussetzungen des § 53 AufenthG vorliegen, erfolgt der Erlass einer Ausweisungsverfügung in Schriftform. Vor Erlass einer Ausweisung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Ergebnis bringt die Ausweisung dann kraft Gesetzes – also automatisch – mit dem Erlass der Verfügung einen Aufenthaltstitel eines Ausländers zum Erlöschen und lässt dadurch kraft Gesetzes – also ebenfalls automatisch – die Ausreisepflicht nach § 50 Absatz 1 AufenthG entstehen.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung kann im Rahmen seiner fachaufsichtlichen Tätigkeit in Einzelfällen unterstützend mitwirken. Der Erlass einer Ausweisungsverfügung obliegt aber den Ausländerbehörden.

Hinsichtlich des LAiV wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 4. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich die Möglichkeit einer Ausweisung nach § 53 AufenthG
 - a) durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung,
 - b) durch das Landesamt für innere Verwaltung,
 - c) nach Kenntnis der Landesregierung durch zuständige Ausländerbehörden auf kommunaler Ebene geprüft (bitte jährlich nach Gesamtzahl aller Prüfungen sowie Anzahl der Personen je Herkunftsland tabellarisch auflisten)?

Zu a) bis c)

Die gewünschten Angaben werden statistisch nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle Akten der ausreisepflichtigen Ausländer zu überprüfen. Dabei handelte es sich am Stichtag 31. Dezember 2022 um insgesamt 4 816 Personen. Zudem müssten auch die Akten aller Ausländer einbezogen werden, die im benannten Zeitraum abgeschoben wurden. Ferner kann es bei Ausländern mit Aufenthaltstitel vorgekommen sein, dass ein Ausweisungsverfahren ohne den Erlass einer Ausweisungsverfügung stattgefunden hat.

Demnach würde die Beantwortung der Frage insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

- 5. In wie vielen Fällen erging in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich die Verfügung einer Ausweisung nach § 53 AufenthG
 - a) durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung,
 - b) durch das Landesamt für innere Verwaltung,
 - c) nach Kenntnis der Landesregierung durch zuständige Ausländerbehörden auf kommunaler Ebene (bitte jährlich nach Gesamtzahl aller Verfügungen, Grund der Ausweisung sowie Anzahl der Personen je Herkunftsland tabellarisch auflisten)?

Zu a) bis c)

Unter Verweis auf die zu Frage 4 a), b) und c) aufgeführte Begründung würde auch die Beantwortung dieser Fragen insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

6. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufgrund einer ausgesprochenen Ausweisung nach § 53 AufenthG durchgeführt (bitte jährliche Anzahl der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach ausgesprochener Ausweisung je Herkunftsland tabellarisch auflisten)? In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um Straftäter, deren Aufenthalt nach ausgesprochener Ausweisung beendet wurde (bitte Anzahl der Straftäter pro Jahr tabellarisch auflisten)?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Unter Verweis auf die zu Frage 4 a), b) und c) aufgeführte Begründung würde auch die Beantwortung dieser Fragen insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.